

Regionales Schulabkommen (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden

Vom 4. Mai 2000

GS 34.0240

Zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich, nachfolgend Abkommenskantone genannt, wird folgendes Abkommen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Mit diesem Abkommen erklären die Abkommenskantone ihre Bereitschaft:

- die Schulen innerhalb des Abkommens als Angebote der Region zu betrachten, deren optimale Ausnützung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Angebote, vorab im postobligatorischen Bereich, interkantonal zusammenzuarbeiten;
- den Auszubildenden den Besuch der Schulen innerhalb der Region ohne Nachteile zu ermöglichen;
- für den Besuch von Schulen der Region einheitliche Kantonsbeiträge der Abkommenskantone festzulegen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Auszubildende aus den Abkommenskantonen sind solchen aus dem Standortkanton rechtlich gleichgestellt, insbesondere hinsichtlich Aufnahme, Promotion, Ausschluss sowie Schul- bzw. Studiengebühren. Wenn in einem Ausbildungsgang die Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft sind, kann der Standortkanton die Anwärterinnen und Anwärter auf eine Ausbildung an andere Schulen mit dem gleichen Ausbildungsangebot umleiten, sofern diese freie Ausbildungsplätze zur Verfügung haben.

² Die Abkommenskantone entrichten für ihre Auszubildenden, die ausserkantonale Schulen der Region besuchen, je Schuljahr und Ausbildungstyp einheitliche Kantonsbeiträge, die alle zwei Schuljahre überprüft werden. Der Wohnsitzkanton ist für den Schulbesuch gemäss Abkommen zahlungspflichtig. Für den Besuch des beruflichen Unterrichts an Berufsschulen in einem Abkommens-

kanton ist, mit Ausnahme der Berufsausbildung in Vollzeitschulen, der Lehrortskanton zahlungspflichtig.

³ Die Kantonsbeiträge sind je Schultyp und Ausbildungsgang, nach Berücksichtigung des Standortvorteils, möglichst kostendeckend festzulegen.

⁴ Die Abkommenskantone sorgen durch institutionalisierte regelmässige Kontakte für eine koordinierte Anwendung und Weiterentwicklung des RSA 2000.

Art. 3 Wohnsitzkanton

Als Wohnsitzkanton von Auszubildenden gilt:

- a. Der Heimatkanton für Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen; bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht.
- b. Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d.
- c. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Buchstabe d.
- d. Der Kanton, in dem mündige Auszubildende mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.
- e. In allen übrigen Fällen der Kanton, in dem sich bei Ausbildungsbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, bzw. der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.

Art. 4 Geltungsbereich

¹ Unter das Abkommen fallen öffentliche und private, vom Standortkanton subventionierte Schulen, ohne die Universitäten. Ausgenommen sind auch die Schulen im medizinischen und landwirtschaftlichen Bereich.

² Das RSA 2000 regelt die Höhe der Kantonsbeiträge für den Besuch von ausserkantonalen Berufsschulen, Fachschulen und Fachhochschulen. Für diese Bereiche gelten im übrigen die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003¹, der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998² und der Interkantonalen Schulgeldvereinbarung (Berufsschulvereinbarung BSV) vom 21. Februar 1991³ sinngemäss.⁴

Art. 5 Liste der beitragsberechtigten Schulen

¹ GS 35.635, SGS 662.2

² GS 33.1433, SGS 649.611

³ GS 31.140, SGS 681.22

⁴ Fassung vom 19. November 2004 (GS 35.642), in Kraft seit 1. Oktober 2005.

¹ In der Liste der beitragsberechtigten Schulen wird von den Abkommenskantonen festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge und für welche Einzugsgebiete das Abkommen im Einzelnen gilt. Allfällige Einschränkungen werden in einem Code vereinbart. In die Liste werden die Ausbildungsgänge der Fachhochschulen gemäss Anhang FHV aufgenommen.¹

² Die Liste der beitragsberechtigten Schulen und Ausbildungsgänge wird als Anhang zum Abkommen geführt.

³ Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet auf Antrag des Standortkantons über die Aufnahme öffentlicher und privater, subventionierter Schulen in die Liste der beitragsberechtigten Schulen; der entsendende Kanton entscheidet über die Leistung von Kantonsbeiträgen. Für den Besuch von Studiengängen gemäss Anhang FHV sind Kantonsbeiträge nach Art. 7 des Abkommens zu leisten.

⁴ Die Auszubildenden, mit Ausnahme der Auszubildenden in Diplomstudiengängen an Fachhochschulen, haben keinen Rechtsanspruch auf Übernahme der Kantonsbeiträge für den Besuch von Schulen und Ausbildungsgängen, welche nicht mit Zustimmung des zahlungspflichtigen Kantons auf der Liste der beitragsberechtigten Schulen aufgeführt sind.

II. Kantonsbeiträge

Art. 6 Berechnungsgrundsätze und Beitragsstufen

¹ Für Schulen und Ausbildungsgänge gemäss Art. 7 Ziff. 7.1 - 7.7 werden die nach Anzahl der Auszubildenden gewichteten, durchschnittlichen Ausbildungskosten in den Abkommenskantonen pro Jahr ermittelt. Massgebend für die Berechnung sind die Bruttobetriebskosten (inkl. 20% Infrastrukturkostenanteil), abzüglich der individuellen Schul- bzw. Studiengebühren, allfälliger Bundesbeiträge und des Standortvorteils (20% der Bruttobetriebskosten).

² Für die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung FHV. Zur Abgeltung der Infrastrukturkosten wird, zusätzlich zu den Beiträgen gemäss FHV, noch ein Zuschlag von 6% im RSA erhoben.²

³ Die Schulen und Ausbildungsgänge werden aufgrund gleichartiger Ausbildungsformen und Kostenstrukturen in der Liste der beitragsberechtigten Schulen durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone in pauschalierte Beitragsstufen eingereiht.

¹ Fassung vom 19. November 2004 (GS 35.642), in Kraft seit 1. Oktober 2005.

² Fassung vom 19. November 2004 (GS 35.642), in Kraft seit 1. Oktober 2005.

- a. Bei den Fachhochschulen gemäss FHG erfolgt die Einreihung gemäss Anhang FHV, bei kantonalen Fachhochschulen, sofern der interkantonale Zugang zu diesen Schulen und die Abgeltung nicht in der FHV geregelt werden, auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone.
- b. Bei den Fachschulen erfolgt die Einreihung auf Antrag des Standortkantons der aufnehmenden Schule durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone. Angebote mit weniger als 30 Jahreswochenlektionen gelten als Teilzeitangebote. Der Beitrag pro Jahreswochenlektion beträgt 1/30 des Beitrags für das entsprechende Vollzeitangebot.

Art. 7¹ Kantonsbeiträge pro Schuljahr

Die Schulgeldtarife für die ausserkantonalen Auszubildenden werden pro Auszubildende/n und Schuljahr jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren festgelegt. Massgebend sind die Berechnungsgrundsätze nach Artikel 6 des RSA 2000. Vom 1. August 2004 bis am 31. Juli 2006 gelten folgende Schulgeldtarife:

Tarifposition	Schulstufen, -typen und Ausbildungsgänge	Schulgeldtarife pro Schuljahr
	Kindergärten	
7.1	Kindergärten	5'650 Fr.
	Volksschule	
7.2	Primarschulen bis zur 1. Selektion (Zuschlag für Sonderschulen mit heilpädagogischem Zusatzangebot)	9'250 Fr. (+ 4'630 Fr.)
7.3	Sekundarstufe I	
	Real- und Sekundarschulen	12'340 Fr.
	Gymnasialer Unterricht innerhalb der Schulpflicht (Zuschlag für Sonderschulen mit heilpädagogischem Zusatzangebot)	12'340 Fr. (+ 6'170 Fr.)
	Sekundarstufe II	
7.4	Berufsschulen / Vorlehren (duales System) Zuschlag für lehrbegleitenden BMS je Jahreswochenlektion (JWL)	4'110 Fr. 2'060 Fr. 280 Fr.
7.5	Vollzeitberufsschulen	
	10. Schuljahr / BVS, Vorkurse	12'340 Fr.
	Vollzeitberufsschulen, Lehrwerkstätten, Fachklassen	12'340 Fr. ^{a)}
	Verkehrsschulen	12'340 Fr. ^{a)}

¹ Fassung vom 18. September 2003 (GS 34.1288), in Kraft seit 1. August 2004.

	Handelsmittelschulen	12'340 Fr. ^{a)}
	Berufsmaturitätsschulen (BMS2) nach der Lehre	12'340 Fr. ^{a)}
7.6	Gymnasien / Maturitätsschulen	17'480 Fr.
	Diplommittelschulen	17'480 Fr.
	Maturitätsschulen für Erwachsene (VZ)	17'480 Fr.
	Maturitätsschulen für Erwachsene je Lektion (TZ)	620 Fr.
	Tertiärstufe	
7.7	Schulen der beruflichen Weiterbildung (VZ)	9'250 Fr. ^{b)}
	Fach- und Höhere Fachschulen (VZ)	9'250 Fr. ^{b)}
	Berufsbegleitend (pro Jahreswochenlektion)	310 Fr. ^{b)}
	Modulare Studiengänge, pro Lektion	8.20 Fr. ^{b)}
7.8 ¹	Fachhochschulen Diplomstudiengänge	Tarife gem. FHV mit einem Zuschlag von 6% im RSA
7.9	Lehrerinnen- und Lehrerbildungsstätten (nur Tarif für die auslaufenden Lehrerseminare)	22'620 Fr.

- a) In den Kantonsbeiträgen inbegriffen sind die Beiträge gem. Berufsschulvereinbarung (BSV) vom 30. August 2001 (in Kraft seit dem 1. August 2002)
- b) Für höhere Ansätze ist von der aufnehmenden Schule ein Kostennachweis mit Begründung beizubringen.
- c) Für die Berechnung der Kantonsbeiträge im Bereich der Fachhochschulen gelten die Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 4. Juni 1998. Zur Abgeltung der Infrastrukturkosten wird, zusätzlich zu den Beiträgen gem. FHV, noch ein Zuschlag von 20% in Rechnung gestellt (Artikel 6 Absatz 2 RSA 2000).

III. Auszubildende

Art. 8 Behandlung von Auszubildenden

¹ Die Standortskantone bzw. die von ihnen angebotenen Schulen gewähren den Auszubildenden, deren Schulbesuch diesem Abkommen untersteht, die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Auszubildenden.

² Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen belegen, das vom Wohnsitzkanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

¹ Fassung vom 19. November 2004 (GS 35.642), in Kraft seit 1. Oktober 2005.

Sie können zu einem Ausbildungsgang zugelassen werden, wenn die Auszubildenden gemäss Absatz 1 Aufnahme gefunden haben.

Art. 9 Schul- bzw. Studiengebühren

¹ Die Schulen können im Rahmen der im Standortkanton geltenden Vorschriften von den Auszubildenden angemessene individuelle Schul- bzw. Studiengebühren erheben.

² Auszubildenden aus Nichtabkommenskantonen oder aus Kantonen, welche ein Angebot belegen, das vom Wohnsitzkanton in der Liste der beitragsberechtigten Schulen nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden ist, wird neben den Schul- bzw. Studiengebühren ein Schulgeld auferlegt, welches mindestens der Abgeltung nach Artikel 6 Absatz 1 oder 2 entspricht.

IV. Vollzug

Art. 10 Anmeldeverfahren

¹ Die Anmeldung der Auszubildenden erfolgt an die aufnehmende Schule. Die Schule stellt die Anmeldungen (Liste der Auszubildenden) mit einer Bestätigung über den Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns dem zuständigen Departement des zahlungspflichtigen Abkommenskantons zu.

² Negative Entscheide hinsichtlich der Übernahme des Kantonsbeitrages werden innert 40 Tagen der aufnehmenden Schule, dem oder der betroffenen Auszubildenden sowie dem zuständigen Departement des aufnehmenden Kantons mitgeteilt.

Art. 11 Ermittlung der Auszubildendenzahl

Stichdaten für die Ermittlung der Auszubildenden aus den Abkommenskantonen sind der 15. November und der 15. Mai.

Art. 12 Rechnungstellung der Kantonsbeiträge

Der Standortskanton regelt die Zuständigkeit für die Rechnungstellung an die Abkommenskantone. Die Rechnungsstellung erfolgt semesterweise oder jährlich, frühestens am 15. November (Herbstsemester) bzw. am 15. Mai (Frühlingsemester). Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

Art. 13 Wohnsitzwechsel von Auszubildenden

¹ Verlegen die Eltern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einen andern Abkommenskanton, können die Auszubildenden eines Kindergartens, einer Volksschule, einer Mittelschule oder Vollzeitberufsschule das bisherige Angebot weiter besuchen, höchstens aber für die Dauer von zwei Jahren. Zahlungspflichtig wird der

neue Wohnsitzkanton auch für den Besuch von Ausbildungsgängen gemäss Liste der beitragsberechtigten Schulen, die vom Kanton nicht als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

² Bei Auszubildenden des beruflichen Unterrichts an Berufsschulen gilt das zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung bestehende Lehrortsprinzip für die ganze Ausbildungsdauer.

³ Bei Auszubildenden des Tertiärbereichs gilt der zum Zeitpunkt des Entscheids über die Zulassung bestehende Wohnsitz für die ganze Ausbildungsdauer.

V. Rechtspflege

Art. 14 Schiedsinstanz

Die Konferenz der Abkommenskantone entscheidet endgültig über allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung des Abkommens ergeben. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarungen FHV, FSV und BSV.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Vollzug

¹ Die Konferenz der Abkommenskantone setzt sich aus je einer Vertretung der Kantone zusammen, die dem Abkommen beigetreten sind. Ihr obliegen die im Abkommen umschriebenen Aufgaben.

² Das Sekretariat der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz NW EDK ist Geschäftsstelle des Abkommens.

Art. 16 Beitritt

¹ Der Beitritt zu diesem Abkommen ist dem Sekretariat der NW EDK mitzuteilen.

² Mit Zustimmung der Abkommenskantone können weitere Kantone dem Abkommen beitreten.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das RSA 2000 tritt durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone auf Beginn eines Schuljahres in Kraft, frühestens auf den 1. August 2000. Bedingung für das Inkrafttreten ist, dass mindestens fünf Kantone den Beitritt erklärt haben¹.

² ...²

¹ Am 30. November 2000 von der NWEDK rückwirkend auf den 1. August 2000 in Kraft gesetzt.

² Aufgehoben am 19. November 2004 (GS 35.642), mit Wirkung ab 1. Oktober 2005.

³ Für die dem RSA 2000 beigetretenen Kantone¹ wird das Regionale Schulabkommen vom 22. Juni 1993², mit dem Anhang vom 1. August 1999, durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone aufgehoben.

Art. 18 Revision

¹ Das Abkommen kann mit Zustimmung der Abkommenskantone revidiert werden.

² Die Liste der beitragsberechtigten Schulen wird durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone grundsätzlich alle zwei Jahre revidiert, erstmals frühestens per 1. August 2002. Bei Bedarf kann die Liste auch nach einem Jahr revidiert werden. Betrifft die Änderung eine Streichung in der Liste der beitragsberechtigten Schulen und kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, so tritt die Änderung nach einer Frist von zwei Jahren jeweils auf Beginn eines Schuljahres in Kraft.

³ Die gemäss Artikel 7 festgelegten Kantonsbeiträge werden alle zwei Jahre, erstmals auf den 1. August 2002, überprüft und durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone angepasst. Massgebend sind die Berechnungsgrundsätze nach Artikel 6.

⁴ Änderungsanträge werden behandelt, soweit sie bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres durch die zuständigen Departemente beim Sekretariat NW EDK eingereicht werden. Alle Änderungen treten auf den gleichen Zeitpunkt, d.h. jeweils per 1. August eines neuen Schuljahres, in Kraft.

Art. 19 Kündigung

Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Abkommenskantone gekündigt werden, erstmals jedoch auf den 31. Juli 2004.

Art. 20 Weiterdauer der Verpflichtungen

Auszubildende, die in eine ausserkantonale Schule aufgenommen werden, dürfen wegen Kündigung des RSA nicht von der Schule gewiesen werden; der zahlungspflichtige Kanton hat den Kantonsbeitrag bis zum Ende der ordentlichen Ausbildung weiter zu leisten.

¹ Vom Landrat genehmigt am 4. Mai 2000.

² GS 31.510, SGS 649.2